An den Grossen Rat **21.5108.02**

GD/P215108

Basel, 12. Mai 2021

Regierungsratsbeschluss vom 11. Mai 2021

Schriftliche Anfrage Sandra Bothe betreffend der «Problematik des Bettelns mit Hunden»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Sandra Bothe dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Seit das Bettelverbot in Basel-Stadt per 1. Juli 2020 aufgehoben ist, sind vermehrt Bettler mit Hunden auf Kantonsgebiet zu sehen.

Gemäss Hundegesetz (HuG, SG 365.100) sind Hundehalter verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für ihre Hunde abzuschliessen (HuG §2 Abs. 4), Hunde müssen mit Mikrochip versehen sein (HuG §3 Abs. 1), die Registrierung muss spätestens nach 10 Tagen erfolgen (Hundeverordnung, HuV, SG 365.110, §8). Die Hundesteuer wird spätestens nach einem Aufenthalt von 6 Wochen des betreffenden Hundes im Kanton Basel-Stadt fällig (HuG §5), die auf dem Kantonsgebiet gehaltene Hunde müssen innerhalb von 10 Tagen, seitdem sie im Kanton anwesend sind, bei der Hundekontrolle des Veterinäramtes zur Besteuerung angemeldet werden (HuV §10 Abs.1). Selbstverständlich muss die Hundehaltung der Tierschutzgesetzgebung und der Tierseuchengesetzgebung entsprechen (HuG § 2 Abs.2).

Eine Petition, welche am 6. Februar 2021 für Basel lanciert worden ist, fordert ein Verbot des Bettelns mit Hunden. Ein solches Verbot gibt es z.B. bereits in deutschen und österreichischen Städten und Regionen. Unter Anderem wird ein solches Verbot damit begründet, dass die von Bettlern mitgeführten Hunde oftmals aus tierquälerischen Vermehrungsstationen von dubiosen Züchtern stammen und aus möglichen Tollwutgebieten in Südosteuropa unkontrolliert in die Schweiz eingeführt worden sind. Die Petition macht überdies darauf aufmerksam, dass Hunde zum Zwecke der Bettelei oftmals ruhiggestellt sind (mittels Alkohols und/oder Medikamente), die Petitionäre berufen sich auf entsprechende Erkenntnisse des Münchner Tierschutzes.

Ich bitte die Regierung deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:
1. Werden Hunde von Bettlern kontrolliert?
a) Wenn nein, warum nicht?
b) Wenn ja, welche Amtsstelle führt die Kontrollen durch?
2. Welche Daten werden anlässlich solcher Kontrollen erfasst?
3. Wird anlässlich der Kontrollen der Gesundheitszustand der Hunde geprüft, insbesondere ob diese unter Einfluss von Medikamenten oder Alkohol ruhiggestellt worden sind?
4. Besteht eine Statistik zu solchen Kontrollen und diesbezüglich erfolgter Massnahmen?

5. Wie wird gewährleistet, dass die zum Zwecke der Bettelei verwendeten Hunde ordnungsgemäss in die Schweiz eingeführt worden sind, falls diese aus dem Ausland stammen?
6. Sind die zur Bettelei verwendeten Hunde ordnungsgemäss in Basel registriert und gechipt?
7. Sind die von Bettler mitgeführten Hunde ordentlich Haftpflicht versichert?
8. Wird die Hundesteuer von Bettler erhoben und durch diese entrichtet?
9. Ist der gezielte Einsatz von Hunden zwecks Erhöhung der Einnahmechancen bewilligungspflichtig gemäss Art. 13 Tierschutzgesetz?
a) Wenn nein, welche Kriterien müssen erfüllt werden, damit diese Bewilligungspflicht zur Anwendung kommt?

Sandra Bothe»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zu den einzelnen Fragen

1. Werden Hunde von Bettlern kontrolliert?

Ja. Das Veterinäramt des Kantons Basel-Stadt hat aufgrund von diversen Tierschutzmeldungen mittlerweile mehr als 20 Kontrollen von Hunden mit Bettlern durchgeführt und geht weiterhin selbstverständlich jeder neuen Meldung aus der Bevölkerung direkt vor Ort nach. Hierbei ist leider auch zu bemerken, dass die Kontrollen vor Ort nicht von allen Passanten goutiert und die Bettler aus Sympathiegründen teilweise in Schutz genommen werden. Amtstierärztliche Kontrollen wurden so denn auch teilweise erschwert, indem die Kontrollpersonen des Veterinäramtes vereinzelt an der Durchführung ihrer Amtshandlung behindert wurden. Dabei ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Kontrollen durch die amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen stets ruhig, einvernehmlich und angemessen, aber bestimmt erfolgen.

a) Wenn nein, warum nicht?
b) Wenn ja, welche Amtsstelle führt die Kontrollen durch?

Das Veterinäramt des Kantons Basel-Stadt, Fachstelle Tierschutz, führt die Kontrollen durch. Vereinzelt werde die Kontrollen zusammen mit der Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt durchgeführt.

2. Welche Daten werden anlässlich solcher Kontrollen erfasst?

Anlässlich dieser Kontrollen werden folgende Daten erfasst:

- die Personalien der Personen anhand eines Ausweispapiers;
- der Heimtierausweis des Tieres (Herkunft, Begleitperson = Besitzer; Mikrochip, gültige Tollwutimpfung);
- der Zustand des Hundes (allfällige Verletzungen, Ernährungszustand, Sedierung [Ruhigstellung mittels Alkohol und/oder Medikamenten]);
- die Haltungsumstände (Bereitstellung Decken und Wasser je nach Klimaverhältnissen) und
- der Mikrochip wird abgelesen (Abgleich mit Heimtierausweis).

3. Wird anlässlich der Kontrollen der Gesundheitszustand der Hunde geprüft, insbesondere ob diese unter Einfluss von Medikamenten oder Alkohol ruhiggestellt worden sind?

Ja, siehe Ausführungen zur Frage 2.

4. Besteht eine Statistik zu solchen Kontrollen und diesbezüglich erfolgter Massnahmen?

Das Veterinäramt erfasst die Kontrollen und leitet bei Missständen Massnahmen ein. Nur bei Vergehen gegen die tierschutz- oder tierseuchenrechtlichen Auflagen können Massnahmen ergriffen werden. In Basel stimmten die Personalien der kontrollierten Personen immer mit dem eingetragenen Halter im Heimtierausweis überein. Ein konkreter Verdacht auf Austausch oder gar Mieten der Hunde konnte demnach in Basel nicht bestätigt werden.

5. Wie wird gewährleistet, dass die zum Zwecke der Bettelei verwendeten Hunde ordnungsgemäss in die Schweiz eingeführt worden sind, falls diese aus dem Ausland stammen?

Siehe Ausführungen zu Frage 2 (Überprüfung des Heimtierausweises, Mikrochip des Hundes).

6. Sind die zur Bettelei verwendeten Hunde ordnungsgemäss in Basel registriert und gechipt?

Die Hunde der Bettelnden sind nicht in Basel-Stadt registriert, da kein Wohnsitz und somit auch keine Adresse vorhanden sind. Die Hunde, die durch die Tierschutzabteilung kontrolliert wurden, waren alle mit einem Chip versehen. In einem Fall war der Chip defekt und das Veterinäramt hat einen neuen, funktionstüchtigen Chip gesetzt. Dies ist wichtig für die Wiederausfuhr aus der Schweiz, da es gesetzlich vorgeschrieben ist, dass bei jedem Grenzübertritt ein ablesbarer Chip vorhanden sein muss. Die Hunde waren zudem alle geimpft.

7. Sind die von Bettler mitgeführten Hunde ordentlich Haftpflicht versichert?

Haftpflichtversicherungen werden von den Hundehaltenden abgeschlossen, üblicherweise sind Hunde in der marktüblichen Haftpflichtversicherung eingeschlossen. Der Deckungsschutz wird (auch bei ansässigen Hundehaltenden) nicht jährlich überprüft, da dies einen unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand erzeugt. Bei der Abklärung von Vorfällen wird das Vorhandensein bzw. eine Deckung allerdings überprüft und falls keine Haftpflichtversicherung vorgelegt werden kann, wird eine «Überweisung mit Antrag» (früher Verzeigung genannt) der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt erstellt.

8. Wird die Hundesteuer von Bettler erhoben und durch diese entrichtet?

Siehe Punkt 6. Die betreffenden Personen sind Reisende und haben keine Adresse in Basel. In das basel-städtische Hunderegister kann aber nur aufgenommen werden, wer eine Wohnadresse in Basel hat. Dasselbe gilt für die obligatorische CH-Chip-Datenbank Amicus[1]. Aber nicht nur von Bettelnden kann keine Hundesteuer eingefordert werden, sondern auch von anderen Personen, die auf der Strasse leben und keine offizielle Adresse mehr haben, sogenannt «amtlich Gestrichene».

[1] https://www.amicus.ch nationale Datenbank für Hunde: Gemeinden erfassen Hundehalter und pflegen ihre Adressen, Tierärzte kennzeichnen Hunde und übernehmen die Erstregistrierung und Hundehalter melden Mutationen, gemäss Vorgabe Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401), Art. 16 – 18.

9. Ist der gezielte Einsatz von Hunden zwecks Erhöhung der Einnahmechancen bewilligungspflichtig gemäss Art. 13 Tierschutzgesetz?

Das Verwenden von Tieren in Rahmen einer Veranstaltung ist gemäss der Fachinformation des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bewilligungspflichtig. Da die Bettler die Hunde ruhig neben sich platzieren und kein Publikum im Sinne der Eigenwerbung anziehen, kann diese Art des Bettelns nicht als Veranstaltung qualifiziert werden.

a) Wenn nein, welche Kriterien müssen erfüllt werden, damit diese Bewilligungspflicht zur Anwendung kommt?

Die Verwendung von Tieren im Rahmen einer Veranstaltung erfordert, dass der Bettler mit seinem Hund aktiv ein Publikum anwerben muss. Dies bedeutet, dass er das Tier beispielsweise Kunststücke vorführen lässt, für gemeinsame Fotos mit dem Hund wirbt oder zum Erreichen einer publikumswirksamen Aktion bellen lässt. All dies trifft auf die vorliegenden Fälle nicht zu.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsident	Staatsschreiberin